

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Receß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

§. 66⁴.

Dauer der
Function in
der ersten
Kammer.

† Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amtes, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdieß treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes

⁴ Auf den § 66 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 75. 76. 81. 82.